
S 29 AS 3120/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 AS 3120/18
Datum	20.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 871/20
Datum	20.08.2020

3. Instanz

Datum	08.12.2020
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 20.04.2020 [S 29 AS 3120/18](#) wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten beider Instanzen. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert wird für beide Instanzen auf 5000 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Mit Bescheid vom 30.04.2018 teilte der Beklagte dem Kläger mit, N X beziehe seit dem 01.11.2017 Leistungen nach dem SGB II und habe einen Unterhaltsanspruch gegen ihn, der bis zur Höhe der durch den Beklagten erbrachten Leistungen für die Zeit der Leistungsgewährung auf den Beklagten übergehe. Der Beklagte forderte den Kläger auf, Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen. Den Widerspruch des Klägers hiergegen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.06.2018 unter Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Vorgehens in [§ 1605 Abs. 1 BGB](#), [33 Abs. 1 S. 4](#), [60 Abs. 2 SGB II](#) zurück.

Am 25.6.2018 hat der Kläger Klage erhoben und die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Beklagten in Zweifel gezogen. Nach Durchsetzung des

Auskunftsbegehrens im zivilgerichtlichen Verfahren hat der Beklagte den Bescheid vom 30.04.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 08.06.2018 aufgehoben, das Sozialgericht KlagerÃ¼cknahme angeregt und, nachdem der KlÃ¤ger diesem Vorschlag nicht gefolgt war, nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22.04.2020, auf dessen BegrÃ¼ndung Bezug genommen wird, abgewiesen.

Am 20.05.2020 hat der KlÃ¤ger gegen diesen Gerichtsbescheid Berufung eingelegt und die Meinung geÃ¤uÃ¶ert, der Beklagte habe die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen oder das Sozialgericht hÃ¤tte der Klage entsprechen mÃ¼ssen. Die in der Berufungsschrift vorbehaltene weitere BegrÃ¼ndung ist ausgeblieben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Zu Einzelheiten des Sach- und StreitverhÃ¶ltnisses wird auf den Inhalt der Prozessakten einschlieÃ¶lich der beigezogenen Akten Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat entscheidet nach [Ã§ 153 Abs. 5 SGG](#) durch den Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern. Der KlÃ¤ger hat gegen einen Gerichtsbescheid Berufung eingelegt ([Ã§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG](#)), die durch Beschluss des Senats vom 15.07.2020 dem Berichterstatter Ã¼bertragen worden ist. Der Senat hat in Abwesenheit des erst zur UrteilsverkÃ¼ndung erschienenen KlÃ¤gers verhandelt und entschieden. Er ist mit der ordnungsgemÃ¤Ã¶en Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden, deren ZulÃ¤ssigkeit sich aus dem Regelungsgehalt der [Ã§Ã§ 153 Abs. 1, 110, 126 SGG](#) ergibt.

Die als gegen den angefochtenen Gerichtsbescheid insgesamt gerichtet verstandene Berufung ist aus den zutreffenden GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung unbegrÃ¼ndet. Der Senat macht sie sich nach eigener PrÃ¼fung zu eigen und verweist hierauf, [Ã§ 153 Abs. 2 SGG](#).

Die RechtmÃ¤Ã¶igkeit des aufgehobenen Bescheides des Beklagten vom 10.11.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.01.2018 steht auch dem Erfolg eines als Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne von [Ã§ 131 Abs. 1 S. 3 SGG](#) verstandenen Begehrens des KlÃ¤gers entgegen.

Wollte man schlieÃ¶lich die Berufung als ausschlieÃ¶lich gegen die Kostenentscheidung des Sozialgerichts gerichtet ansehen, was nach der Interessenlage des KlÃ¤gers naheliegend, nach der Formulierung seiner Berufungsschrift ("Somit hat das Jobcenter die Kosten zu tragen; bzw. hat das Gericht Herrn X in der Sache recht zu geben!!!") jedoch nicht eindeutig ist, wÃ¤re die Berufung bereits unzulÃ¤ssig, denn die Berufung ist nach [Ã§ 144 Abs. 4 SGG](#)

ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 3 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#). Weder der Kl ger noch der Beklagte geh ren zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen, f r die Kostenfreiheit hinsichtlich der Gerichtskosten besteht.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#), [47 Abs. 2 S.](#), [52 Abs. 1](#), 2 GKG. Das Verfahren betrifft weder eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt im Sinne von [Â§ 52 Abs. 3 GKG](#) noch bestehen ansonsten gen gende Anhaltspunkte f r den Wert des Auskunftsverlangens. In einem solchen Fall ist der Streitwert in H he des Auffangstreitwertes von 5000 EUR gem   [Â§ 52 Abs. 2 GKG](#) festzusetzen (BSG, Urteil vom 24.02.2011 â   [B 14 AS 87/09 R](#)) Gr nde f r die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024